



**ÜBERSETZUNG**

**Per E-Mail**

[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung BWL  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

Bern, 19.09.2022

**Verordnungsentwürfe zu Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Aufgabe im Rahmen von Vernehmlassungen Stellung aus Sicht der KMU zu nehmen und den zuständigen Verwaltungseinheiten Vereinfachungen und alternative Regelungen vorzuschlagen.<sup>1</sup> Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen zu Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas äussern zu dürfen.

Gemäss dem Kommentar zur Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas kann der Bundesrat diese Verordnung integral oder Schritt für Schritt in Kraft setzen, je nachdem, wie sich die Mangellage entwickelt. Beispielsweise kann er in einem ersten Schritt nur Verwendungseinschränkungen anordnen, die die Privathaushalte nicht betreffen. Ausserdem kann er abhängig von der Versorgungslage die Verbote auch gestaffelt erlassen.

Angesichts dessen, dass über 40 Prozent des in der Schweiz verbrauchten Erdgases auf die Privathaushalte entfallen, sollten diese unserer Ansicht nach die Verbrauchseinschränkungen und -verbote solidarisch bereits in einem frühen Stadium mittragen müssen. Ein Gas-mangel kann die Existenz zahlreicher Unternehmen und Arbeitsstellen in der Schweiz gefährden, insbesondere wenn die Maschinen stillgelegt werden müssen und die Lieferketten zusammenbrechen. Aus unserer Sicht gilt es den Produktionsapparat der Unternehmen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten, um potenzielle Schäden für die Wirtschaft und die Gesellschaft zu begrenzen.

---

<sup>1</sup> Siehe: [Artikel 9](#) der Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU / SR 172.091).

Die in Artikel 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Verwendungsverbote und -beschränkungen könnten gewisse Wirtschaftszweige wie beispielsweise die Hotellerie besonders stark treffen. Eine ausgewogene Umsetzung scheint uns wichtig, damit die schrittweise eingeführten Massnahmen nicht zu ungerechten Benachteiligungen mancher Wirtschaftskategorie gegenüber anderen führen. Bevor eine neue Massnahme eingeführt wird, sollte eine kurze Konsultation der betroffenen Kreise durchgeführt werden.

Sollten Massnahmen erlassen werden, kann es sein, dass in den davon betroffenen Unternehmen vermehrt abends und an den Sonntagen gearbeitet werden muss. In diesem Fall sollten unserer Meinung nach die Bestimmungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen) grosszügig ausgelegt werden. Das administrative Bewilligungsverfahren ist gegebenenfalls anzupassen. Soweit möglich sollte mit den betreffenden Stellen des SECO und den kantonalen Arbeitsinspektoraten bereits jetzt entsprechende Vorbereitungen getroffen werden. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, damit Bewilligungen kurzfristig erteilt werden können, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Aus unserer Sicht müssten auch Ausnahmegewilligungen rasch ausgestellt werden können, wenn es die Umstände rechtfertigen.

In Bezug auf den Verordnungsentwurf über die Kontingentierung des Gasbezugs sieht Artikel 2 vor, dass der Gasverbrauch im zwölften Kalendermonat vor Beginn der Bewirtschaftungsperiode der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode ist. Wir finden, dass je nach Wirtschaftszweig andere Referenzperioden gelten sollten, falls der vorgeschlagene Berechnungsansatz (zwölfter Kalendermonat vor der Periode) im Einzelfall nicht angemessen ist. Überdies sollten die von den Unternehmen auf freiwilliger Basis in den letzten Jahren unternommenen Anstrengungen zur Verringerung des Gasverbrauchs berücksichtigt werden, damit diese Unternehmen nicht ungerechterweise bestraft werden.

Einige unserer Mitglieder sind der Meinung, dass untersucht werden müsste, inwiefern unterschiedliche Kontingentierungssätze für die verschiedenen Wirtschaftszweige angezeigt wären, zumal diese unterschiedlich stark von der Mangellage betroffen sind und unterschiedliche Bedürfnisse haben.

Parallel zu Verboten, Verwendungseinschränkungen oder einer Kontingentierung des Gasbezugs sollten unserer Ansicht nach Bestimmungen analog zu jenen im Rahmen des Covid-19-Gesetzes für Unternehmen vorgesehen werden, die gezwungen werden, Kurzarbeit einzuführen. Damit dieses Dispositiv im Falle einer Inkraftsetzung der Verordnungen einsatzbereit ist, sollten präventiv bereits die nötigen Vorkehrungen getroffen werden.

Hier sei angemerkt, dass die Empfehlungen zur Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für die Nacht- und Sonntagsarbeit und zur Umsetzung von Sonderregelungen im Bereich Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ebenso für allfällige vom Bundesrat eingeführte Beschränkungsmassnahmen für Unternehmen im Falle einer Strommangellage gelten. Da diese Fragen nicht direkt Ihr Amt betreffen, schicken wir diese Stellungnahme in Kopie an die Direktion für Arbeit des SECO.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Industrieunternehmer, Vertreter  
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Kopie an: Direktion für Arbeit des SECO